



Arbeitsmarktservice

AMS

ABA-Nr

\*)

**Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!**

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

**Anzeige**

eines  Ferial- oder Berufspraktikums  Volontariats

gemäß § 3 Abs 5 AuslBG, BGBl 1975/218 idgF

in der Dauer von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

**Arbeitgeber/in**

: jfa U`fNamek \_\_\_\_\_

**Gebühren und Abgaben**

Der Gesetzgeber regelt:

Antragsgebühr € 14,30

gebührenpflichtige

Beilage € 3,90

Ausstellung € 6,50

Gebührengesetz 1957, BGBl Nr 267,  
Bundesverwaltungsabgabenverordnung  
1983, BGBl Nr 24

**Einzugsermächtigung**  
siehe letzte Seite

Telefon \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Art des Betriebes \_\_\_\_\_

Firmenbuchnummer \_\_\_\_\_

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessenvertretung (Kammer)

Fremdenverkehr  Gewerbe  Handel  Industrie  Land/Forstw  Verkehr  Sonstige

**Ausländer/in**

| | | | | | | |

Vers-Nr, Geburtsdatum

männlich  weiblich

Familienstand \_\_\_\_\_

Vorname(n) \_\_\_\_\_

Geburtsname \_\_\_\_\_

Familienname, Titel \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

Berufliche Vorbildung \_\_\_\_\_

**Ferial-/Berufspraktikum**

Lehrfach oder Studienrichtung \_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Bildungseinrichtung \_\_\_\_\_

Ziel des Berufspraktikums \_\_\_\_\_

**Volontariat**

Welche Tätigkeiten soll der Volontär erlernen \_\_\_\_\_

Beschäftigungsort(e) \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift, Firmenstempel \_\_\_\_\_

Die

**ANZEIGEBESTÄTIGUNG**

für das oben angeführte  Ferial- oder Berufspraktikum

Volontariat

wird für die Zeit von \_\_\_\_\_

bis \_\_\_\_\_

ausgestellt. Es gelten die umseitig genannten Bedingungen.

Datum, Unterschrift, Stempel des AMS

\*) wird vom Arbeitsmarktservice ausgefüllt

## Was Sie wissen sollten

### Was regelt der Gesetzgeber?

Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs, Ferial- oder Berufspraktikanten ist vom Inhaber des Betriebs, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **und** der zuständigen Abgabenbehörde (dieser kann zB eine Kopie der gegenständlichen Anzeige übermittelt werden) anzuzeigen.

Stellt das Arbeitsmarktservice innerhalb dieser Frist keine Anzeigebestätigung aus, darf die Beschäftigung aufgenommen werden.

Im Falle einer Ablehnung der Anzeigebestätigung ist die begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens aber binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe. Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Als Ferial- oder Berufspraktikum gilt nur eine Tätigkeit, welche **Schülern eines geregelten Lehr- oder Studienganges** an einer **inländischen Bildungseinrichtung** mit Öffentlichkeitsrecht **vorgeschrieben** ist.

Als Volontäre gelten Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch beschäftigt werden. Verrichten Ausländer **Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen**, liegt **kein Volontariat** vor. Die Beurteilung, ob eine Pflichtversicherung des Beschäftigten als Volontär in der gesetzlichen Unfallversicherung vorliegt, obliegt der AUVA.

Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn

- die Beschäftigung eines Volontärs **nicht länger als drei Monate** (eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen möglich) dauert **und**
- die Gewähr gegeben ist, dass der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariats bzw dem eines Ferial- oder Berufspraktikums entspricht.

### Antragsunterlagen nicht vergessen

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte zusammen mit der Anzeige folgende Unterlagen vor:

- Ferial- oder Berufspraktikum
  - Reisepass und Meldezettel
  - Nachweis des Besuches der Bildungseinrichtung (Schulbesuchsbestätigung, Inskriptionsbescheinigung)
  - Nachweis der beruflichen Vorbildung
  - Ausbildungsvorschriften, Curriculum
- Volontariat
  - Nachweis der beruflichen Qualifikation des Volontärs (Zeugnisse uä)

### Bitte beachten Sie

Die Anzeigebestätigung gilt nur für den umseitig bezeichneten Zeitraum.

Für eine diesen Zeitraum übersteigende Beschäftigung muss möglichst vier Wochen vor Ablauf der Geltungsdauer eine Beschäftigungsbewilligung oder die Verlängerung des Volontariats beantragt werden.

Die Anzeigebestätigung ist vom Arbeitgeber im Betrieb, eine Ausfertigung derselben von der ausländischen Arbeitskraft an der Arbeitsstelle, zur Einsicht bereit zu halten.

Volontäre brauchen, sofern sie nicht Staatsangehörige eines EWR-Mitgliedstaates sind, eine Aufenthaltsgenehmigung (Aufenthalts- Reisevisum oder Aufenthaltsbewilligung), die die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland bzw die Aufenthaltsbehörde ausstellt.



Arbeitsmarktservice

AMS

ABA-Nr

\*)

**Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Hinweise auf der letzten Seite!**

Bitte leserlich ausfüllen und zutreffende Kästchen ankreuzen!

## Anzeige

eines  Ferial- oder Berufspraktikums  Volontariats

gemäß § 3 Abs 5 AuslBG, BGBl 1975/218 idgF

in der Dauer von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Arbeitgeber/in

Name \_\_\_\_\_ Telefon \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Art des Betriebes \_\_\_\_\_ Firmenbuchnummer \_\_\_\_\_

Zugehörigkeit zu gesetzlicher Interessenvertretung (Kammer) \_\_\_\_\_

Fremdenverkehr  Gewerbe  Handel  Industrie  Land/Forstw  Verkehr  Sonstige

### Ausländer/in

\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|\_\_\_\_\_|  männlich  weiblich Familienstand \_\_\_\_\_

Vers-Nr, Geburtsdatum

Vorname(n) \_\_\_\_\_ Geburtsname \_\_\_\_\_

Familienname, Titel \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ Straße \_\_\_\_\_

Berufliche Vorbildung \_\_\_\_\_

### Ferial-/Berufspraktikum

Lehrfach oder Studienrichtung \_\_\_\_\_

Name und Anschrift der Bildungseinrichtung \_\_\_\_\_

Ziel des Berufspraktikums \_\_\_\_\_

### Volontariat

Welche Tätigkeiten soll der Volontär erlernen \_\_\_\_\_

Beschäftigungsort(e) \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift, Firmenstempel \_\_\_\_\_

### GILT NICHT ALS ANZEIGEBESTÄTIGUNG

Die vorliegende Anzeige ist am \_\_\_\_\_

beim Arbeitsmarktservice eingelangt.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Stempel des AMS

\*) wird vom Arbeitsmarktservice ausgefüllt

## Was Sie wissen sollten

### Was regelt der Gesetzgeber?

Die Beschäftigung eines ausländischen Volontärs, Ferial- oder Berufspraktikanten ist vom Inhaber des Betriebs, in dem der/die Ausländer/in beschäftigt wird, **spätestens zwei Wochen vor Beginn** der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice **und** der zuständigen Abgabenbehörde (dieser kann zB eine Kopie der gegenständlichen Anzeige übermittelt werden) anzuzeigen.

Stellt das Arbeitsmarktservice innerhalb dieser Frist keine Anzeigebestätigung aus, darf die Beschäftigung aufgenommen werden.

Im Falle einer Ablehnung der Anzeigebestätigung ist die begonnene Beschäftigung umgehend, spätestens aber binnen einer Woche nach Zustellung der Ablehnung, zu beenden.

Die Vorschreibung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der abschließenden Erledigung Ihrer Eingabe.

Gebühren und Abgaben können durch Barzahlung (an der Kasse Ihrer AMS-Geschäftsstelle) oder mit Erlagschein erstattet werden; eventuelle weitere Zahlungsmöglichkeiten erfahren Sie von Ihrer AMS-Geschäftsstelle.

Als Ferial- oder Berufspraktikum gilt nur eine Tätigkeit, welche **Schülern eines geregelten Lehr- oder Studienganges** an einer **inländischen Bildungseinrichtung** mit Öffentlichkeitsrecht **vorgeschrieben** ist.

Als Volontäre gelten Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch beschäftigt werden. Verrichten Ausländer **Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten oder Arbeiten auf Baustellen**, liegt **kein Volontariat** vor. Die Beurteilung, ob eine Einbeziehung des Volontärs in die allgemeine Unfallversicherung möglich ist, obliegt der AUVA.

Eine Anzeigebestätigung kann nur ausgestellt werden, wenn

- die Beschäftigung eines Volontärs **nicht länger als drei Monate** (eine Verlängerung ist nur in Ausnahmefällen möglich) dauert **und**
- die Gewähr gegeben ist, dass der wahre wirtschaftliche Gehalt der beabsichtigten Beschäftigung dem eines Volontariats bzw dem eines Ferial- oder Berufspraktikums entspricht.

### Antragsunterlagen nicht vergessen

Um Ihre Anzeige möglichst rasch beantworten zu können, legen Sie bitte zusammen mit der Anzeige folgende Unterlagen vor:

- Ferial- oder Berufspraktikum
  - Reisepass und Meldezettel
  - Nachweis des Besuches der Bildungseinrichtung (Schulbesuchsbestätigung, Inskriptionsbescheinigung)
  - Nachweis der beruflichen Vorbildung
  - Ausbildungsvorschriften, Curriculum
- Volontariat
  - Nachweis der beruflichen Qualifikation des Volontärs (Zeugnisse uä)